

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetzes

Die Gemeinde Kramerhof hat mit Datum vom 10.03.2012 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde den Antrag auf Genehmigung für die Umverlegung der Ablaufleitung des Schöpfwerkes Parow gestellt.

Die Ablaufleitung des Schöpfwerkes ist Bestandteil des Gewässersystems des Graben 16. Das geplante Vorhaben umfasst die Veränderung der Dimension und der örtlichen Lage, woraus sich eine Änderung der Länge der Leitung ergibt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Gewässers dar und unterliegt somit gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz der Planfeststellungs-/Plangenehmigungspflicht.

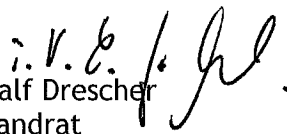
Der Landrat als zuständige Behörde für diese wasserrechtliche Entscheidung hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94) vorgenommen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 68 Abs. 2 WHG) entscheiden.

Stralsund, den 8. Juli 2013


Ralf Drescher
Landrat